

Anordnung
Über die Naturschutzgebiete „Schwaigwaldmoos“ und „Rohrmoos“ in der
Gemarkung Wessobrunn Landkreis Weilheim

Vom 2. April 1953

Geändert durch VO vom 24. Nov. 1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2 , 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Das etwa 3 km westlich Wessobrunn und etwa 500 m südlich des Engelsrieder Sees liegende „**Schwaigwaldmoos**“ und das etwa 1,5 km südöstlich davon liegende „**Rohrmoos**“, Gemarkung Wessobrunn im Landkreis Weilheim werden in dem in § 2 näher bezeichnetem Umfang mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung in das **Landesnaturschutzbuch** eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Die Schutzgebiete haben eine Größe von **50,4 ha** bzw. 53,3 ha und umfassen Teile des im Eigentum des Bayer. Staates (Staatsforstverwaltung) stehenden Distriktes Kappenzipfel, und zwar beim Schwaigwaldmoos die Flurstücksnummern 1284a t, 1284 b t (Distrikt X 1 b, c und d) und beim Rohrmoos die Flurstücksnummer 1150 t (Distrikt X 5a, b, c t, e und f).
2. Die **Grenzen des Schutzgebiets** sind in eine Karte **1: 25000** und in einen Katasterplan 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als **Oberster Naturschutzbehörde** niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Oberbayern in München und beim Landratsamt Weilheim.

§ 3

Im Bereiche der Schutzgebiete ist verboten:

- a) **Pflanzen** zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) **freilebenden Tieren** und Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Die Pflanzen – oder Tiere einzubringen,

- d) **Bauwerke aller Art** einschließlich von Einfriedungen zu errichten, auch wenn sie einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
- e) **Die Wege** zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- f) Bodenbestandteile **abzubauen, die Bodengestalt zu verändern**, Sprengungen, Grabungen oder **Entwässerungen** vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben in den Unterabteilungen X 1d der Plan-Nr. 1284 b (Schwaigwaldmoos) sowie X 5b², c², e² und f² der Plan-Nr. 1150 (Rohrmoos);
- h) die Beweidung durch Haustiere;
- i) den Randlagg des Schwaigwaldmooses weiterhin mit Fichten aufzuforsten;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sich nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung der notwendigen forstlichen Maßnahmen (unter Ausschluß von Kahlhieben) außerhalb der in § 3 genannten Unterabteilungen.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern **Ausnahmen** von den Vorschriften des § 3 genehmigen.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München den 2. April 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister



